ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft
ROSENBAUER ÖSTERREICH Gesellschaft m.b.H.

A-4060 Leonding, Paschinger Str. 90,
AUSTRIA

Tel.: (070) 6794-DW
Fax: (070) 6794-84 und 87

E-Mail: office@rosenbauer.com
http://www.rosenbauer.com

DVR: 0560774
Registriert beim Landesgericht Linz unter
FN 86625s, Gesellschaftssitz: Leonding/Linz

Ausgabe 12/04

VERKAUFS-, REPARATUR- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Der ROSENBAUER ÖSTERREICH Gesellschaft m.b.H., FN 86625 s, LG Linz, sowie
Der ROSENBAUER INTERNATIONAL AG, FN 78543 f, LG Linz;

1. BEGRIFFSDEFINITION

Im Sinne dieser Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen ist/sind:

1.1 Kunde nur jeder Verbraucher im Sinne der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG vom 25.5.1999 bzw. des österreichischen Konsumentenschutzgesetztes, hinsichtlich dessen diese Bedingungen zur Anwendung gelangen.

1.2 Auftrag jede Art von Vertrag zwischen Rosenbauer Österreich GmbH (idF RBÖ) bzw. Rosenbauer International AG (idF RBI) und dem Kunden.

1.3 Bestellung insbesondere jedes vom Kunden an uns herangetragene Angebot zum Vertragsschluss.

1.4 Angebot (Offert) von RBÖ/RBI (von uns) jeder Kostenvoranschlag, jedes Angebot sowie jede damit zusammenhängende Aufforderung an den Kunden zur Stellung eines Angebotes (einer Bestellung) an uns.

1.5 Ware die von uns nach dem Inhalt des jeweiligen Auftrages zu erbringende Leistung (Vertragsgegenstand); insbesondere jeder von uns zu liefernde Gegenstand (Liefergegenstand).

1.6 Aufträge mit Auslandsberührung solche, bei denen der Kunde seinen regelmäßigen Sitz in einem von Österreich verschiedenen Staat hat.

1.7 Versender der Spediteur, Frachtführer oder sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen.

2. ANGEBOTE UND KOSTENVORANSCHLÄGE

2.1 Alle unsere Angebote sind in allen Bestandteilen freibleibend, wenn und insoweit sie nicht ausdrücklich als bindend für einen bestimmten Zeitraum angegeben werden. Wir sind auch innerhalb einer allfälligen Bindungsfrist berechtigt, unsere Angebote zu ändern.

2.2 Abbildungen, Angebotsbezeichnungen, Beschreibungen, Maße und Gewichte sind in Einzelheiten nur annähernd maßgebend und mit Rücksicht auf mögliche, dem Kunden jedenfalls zumutbare Änderungen zufolge neuer Erfahrungen und Verbesserungen nicht verbindlich.
Unsere Zeichnungen, Skizzen, Lichtbilder, Betriebsanleitungen, Produktions- Know -How, Software etc. bleiben geistiges Eigentum von RBÖ/RBI und stehen bezüglich Nachahmung, Vervielfältigung, Wettbewerb usw. unter gesetzlichem Schutz. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder nachgeahmt, nachgebildet oder vervielfältigt noch Dritten mitgeteilt bzw. überlassen werden. Des weiteren dürfen sie nicht für einen anderen Zweck genutzt werden als den, für den sie geliefert wurden. Dies gilt auch im Falle des Vertragsschlusses mit dem Kunden.

2.3 Unsere Preise verstehen sich freibleibend, rein netto ab Werk.

2.4 Werden Preise in Fremdwährung erstellt, wird dem Angebot der für die entsprechende Fremdwährung am Tage der Angebotslegung gültige Wechselkurs für den Ankauf von Devisen der Österreichischen Nationalbank zugrunde gelegt. Der Preis versteht sich somit als der zu diesem Tag gültige Preis in Euro.

2.5 Offensichtliche Irrtümer insbesondere in unserem Angebot sowie in den zum Angebot gehörenden Unterlagen berechtigen uns, nach unserer Wahl zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung der vereinbarten Preise.

2.6 Kostenvoranschläge sind in jeder Hinsicht unverbindlich.

3. AUFTRÄGE

3.1 Aufträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (4.) (per Post, per Fax, per E-Mail) zustande und werden erst mit diesem Zeitpunkt für uns wirksam.

3.2 Ist der Kunde (Besteller einer Ware) mit dem Käufer oder Endabnehmer nicht ident, so übernimmt er mit der Bestellung alle Verpflichtungen des Endabnehmers oder Käufers und tritt neben diesem in dessen Rechte und Pflichten ein. Der Besteller ist daher verpflichtet, die Ware auch dann zu bezahlen, wenn trotz unserer Lieferbereitschaft die Lieferung an den Käufer oder Endabnehmer nicht erfolgen kann. Der Besteller verpflichtet sich, Schadenersatz für alle Kosten oder Mindererlöse zu leisten, die

daraus entstehen, dass wir die Ware nicht oder nur anderwärtig verkaufen können. Dies gilt sowohl für bereits ausgelieferte als auch für nicht ausgelieferte oder noch in Entstehung begriffene Ware.

3.3 Bis zur Entscheidung über die Annahme eines Auftrages (Auftragsbestätigung) oder die Ablehnung eines Auftrages durch uns ist der Kunde 14 Kalendertage an seine Bestellung gebunden. Ein Rücktritt von einer Bestellung innerhalb dieser 14–tägigen Frist kann nur mit unserer Zustimmung und nur gegen Ersatz aller uns angelaufenen Kosten und nach unserer Wahl auch des entgangenen Gewinns erfolgen.

3.4 Auch nach Auftragsbestätigung durch uns ist der Vertrag für uns nur bindend, wenn nicht seitens staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen Einwände gegen den Vertrag erhoben werden (z.B. Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote, Produktionsverbote, Normen, Zulassungsbestimmungen etc.). Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ohne jedwede Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

4.1 Aufträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (per Post, per Fax, per E-Mail) zustande. Diese wird nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen ausgestellt.

5. LIEFERTERMIN

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Wurde eine Anzahlung vereinbart, so beginnt die Lieferzeit nicht vor Eingang dieser Anzahlung bei uns. Die Leistungsfrist zur Erfüllung der Lieferung an den Kunden beträgt 30 Tage ab dem Tag der Übermittlung der Bestellung durch den Kunden, es sei denn, dass das Angebot des Kunden von RBÖ/RBI nicht angenommen wurde. Die Lieferung kann natürlich auch vor Ablauf der Leistungsfrist erfolgen.

5.2 Liefertermine verstehen sich ab Werk. Wir haben unsere Verpflichtung erfüllt, wenn wir die Ware fristgerecht innerhalb der Lieferfrist dem Versender übergeben.

5.3 Werden mehrere Liefertermine angegeben bzw. vereinbart, sind die zeitlich früheren Termine bloße Richtwerte (Absichtserklärung, Zielvorgabe) die für uns keine rechtliche Verpflichtung begründen. Wir sind bestrebt, diese Richtwerte nach besten Kräften und Bemühungen einzuhalten.

5.4 Wird vom Kunden eine Änderung gewünscht, so sind wir zur einseitigen Bekanntgabe einer neuen Lieferfrist berechtigt.

6. LIEFERUNG

6.1 Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

6.2 Wir sind berechtigt, anstelle der bei uns bestellten Ware nach unserer Überzeugung gleichwertige oder gleichartige Waren zum vereinbarten Preis zu liefern, falls eine Lieferung der bestellten Ware, gleichgültig aus welchen Gründen, überhaupt nicht oder nicht fristgerecht möglich ist. Eine derartige Änderung ist nur zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar ist. Genehmigt der Kunde eine solche Änderung der Ware, kann er sich nachträglich nicht mehr auf eine allfällige Unzumutbarkeit berufen und ist aus diesem Grund weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Wandlung, Preisminderung oder sonst einer Einschränkung seiner aufgrund des Vertrages bestehenden Verpflichtungen berechtigt.

6.3 Werden den Waren Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen beigefügt, so nur in einfacher Ausfertigung. Weitere Exemplare müssen wir gesondert verrechnen.

7. VERSAND

7.1 Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung erfolgt der Versand unversichert, auf Rechnung und Risiko des Kunden. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware an den Versender auf den Kunden über. Der Versand erfolgt bei einem Nettogewicht von bis zu ca. 30 kg per Post oder per DPD, ab einem Gewicht von ca. 30 kg erfolgt der Versand per Bahnexpress. Verpackungsmaterial kann nicht zurückgenommen werden.

8. ZAHLUNG

8.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Linz/Donau, auch wenn die Übergabe der Ware oder sonstiger Leistungen vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort gelegen ist.

8.2 Alle Zahlungen haben in bar oder auf unser Konto bei der Oberbank AG, unser Konto bei der Bank Austria Creditanstalt AG oder unser Konto bei der Raiffeisen Landesbank OÖ zu erfolgen.

8.3 Die Zahlung hat ohne jeden Abzug bei Rechnungserhalt zu erfolgen, es sei denn, im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung wurde etwas Gegenteiliges vereinbart.

8.4 Ist eine Zahlung nicht zum vereinbarten Termin geleistet worden, so werden Zinsen in der Höhe von 9 % per anno und alle aufgelaufenen Spesen und Kosten verrechnet. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Übergabe der Waren an den Kunden bzw. die weitere Fertigstellung der Ware von der Vorauszahlung oder bankmäßigen Sicherstellung des vereinbarten Preises abhängig zu machen oder gänzlich vom Vertrag zurückzutreten. Vereinbarte Liefertermine werden durch Zahlungsverzug des Kunden gegenstandslos.

8.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Käufers oder Dritter gegen den vereinbarten Preis ist nicht zulässig, es sei denn, die Forderungen stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Verbindlichkeit, dass es sich um gerichtlich festgestellte oder von RBÖ/RBI anerkannte Forderungen handelt oder die Forderungen im Rahmen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit der RBÖ/RBI fällig gestellt werden.

8.6 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises und allfälliger Nebengebühren (8.4) unser Eigentum. Der Kunde ist bis zum Eigentumsübergang nicht berechtigt, die Ware ohne unsere Zustimmung weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder sonst Dritten zu überlassen. Bei Inanspruchnahme der Ware durch Dritte (z.B. Pfändung) ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich zu verständigen und uns Gelegenheit zu geben, unsere Eigentumsrechte geltend zu machen. Diese Geltendmachung erfolgt jedenfalls auf Kosten des Kunden. Unser Eigentum bleibt auch dann bestehen, wenn der

Liefergegenstand mit anderen Gegenständen des Käufers oder Dritter vermischt, vermengt, verarbeitet oder sonst umgewandelt wird. Lässt das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber den Vorbehalt anderer Rechte am Vertragsgegenstand, insbesondere der Abtretung der Ansprüche gegen einen weiteren Käufer, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist in jedem Falle der Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware - insbesondere bei Weiterverkauf - verpflichtet, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und uns alle Ansprüche gegen Dritte, an die der Liefergegenstand weitergereicht wurde, auf seine Kosten abzutreten und den Zweitkäufer gleichzeitig mit der Weiterveräußerung von der Sicherungszession zu verständigen oder zumindest die Zession in seinen Geschäftsbüchern anzumerken. Alle die Lieferung betreffenden Abgaben, wie Steuern, Taxen, Zölle, Gebühren etc. sind vom Käufer zu tragen.

9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

9.1 Der Kunde hat das Recht, innerhalb der nachstehenden Frist von diesem Vertrag bzw. von der von ihm abgegebenen Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittserklärung ist an die in den Lieferpapieren enthaltene Rücksendeadresse via Brief, Fax oder E-Mail zu richten.

9.2 Die Rücktrittsfrist beträgt 7 Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Wareneingangs beim Kunden zu laufen. Bei Aufträgen mit Auslandsberührung wird dem Kunden eine 14–tägige Rücktrittsfrist gewährt.

9.3 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, ist dieser Zug um Zug verpflichtet die empfangene Ware originalverpackt und ohne Gebrauchsspuren an die in den Lieferpapieren enthaltene Rücksendeadresse zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden. RBÖ/RBI wird Zug um Zug den Kaufpreis rückerstatten. Weist die Ware bei der Rücksendung Gebrauchsspuren oder Beschädigungen auf, so behalten wir uns die Geltendmachung allfälliger Minderungsansprüche ausdrücklich vor.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Sofern im Vertrag keine weitergehenden Ansprüche vereinbart wurden, leistet RBÖ/RBI dem Kunden bei Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tag, an dem die Ware beim Kunden eintrifft. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zu keiner Gewährleistung mehr verpflichtet.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet uns den Mangel unverzüglich mitzuteilen und muss uns daraufhin die Ware unverzüglich zusenden. Zunächst kann der Kunde nur Verbesserung bzw. Austausch durch RBÖ/RBI verlangen. Ist die Verbesserung bzw. der Austausch unmöglich oder für RBÖ/RBI mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, kann der Kunde Preisminderung oder Wandlung begehren. Des Weiteren kommt Wandlung dann nicht in Betracht, wenn es sich um einen geringfügigen Mangel im Sinne des Gesetzes handelt.

10.4 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn am Liefergegenstand Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durchgeführt wurden.

10.5 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die trotz der Einhaltung der vorgesehenen Betriebs-, Wartungs- und Einbauvorschriften auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Überbeanspruchung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht autorisierter Nutzung bzw. Änderung der gelieferten Software (im Sinne der Bestimmung 12.2), Einsatz von fachlich nicht ausgebildetem Personal und natürlichem Verschleiß beruhen. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebs-, Wartungs- und sonstigen Vorschriften unserer Lieferanten nicht erfüllt werden.

10.6 Lässt der Kunde die Reparatur durch einen Dritten vornehmen, so können uns auch dann, wenn der Kunde dazu berechtigt gewesen sein sollte, nur jene Kosten verrechnet werden, die uns selbst durch eine Reparatur durch unser eigenes geschultes Personal entstanden wären.

11. SCHADENERSATZ

11.1 Für Schäden an der Person gebührt dem Erstkunden Ersatz schon bei leicht fahrlässigem Verhalten unsererseits.

11.2 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir dem Erstkunden Schadenersatz für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und alle Folgeschäden nur zu leisten haben, sofern uns aus den Umständen des Einzelfalles Vorsatz oder gröbste Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

11.3 Der Vertragsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften der Lieferwerke für die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitungen, Servicevorschriften etc.), insbesondere auch im Hinblick auf vorgeschriebene Prüfungen und Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, alle den Liefergegenstand betreffenden Vorschriften auch des Herstellers einzuhalten und die Ware einschließlich aller Teile und allfälliger Software nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

11.4 Für eine verschuldensunabhängige Haftung treten wir gegenüber dem Kunden nur insoweit ein, als er selbst unmittelbar haften würde. Zwischen uns und dem Kunden ist dabei ein Schadensausgleich vorzunehmen, bei dem unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert von uns zugelieferten Teilen zu unseren Gunsten angemessen nach Treu und Glauben zu berücksichtigen sind.

11.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu vermeiden und einen eingetretenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Andernfalls sind wir berechtigt, eine angemessene Verringerung des geltend gemachten Schadens zu fordern.

11.6 Für den Fall, dass die hier vereinbarten Beschränkungen unserer Haftung gänzlich oder teilweise rechtsunwirksam sein sollten, ist unsere Haftung jedenfalls nach Inhalt und Umfang in dem nach der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung äußerst zulässigen Maß eingeschränkt.

12. SOFTWARENUTZUNG

12.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür überlassenen Liefergegenstand zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

12.2 Der Kunde darf die gelieferte Software nur im gesetzlich zugelassenen Umfang vervielfältigen, verarbeiten und anpassen, und das nur insoweit, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist. Weitergehende Bearbeitung, Verarbeitung oder Anpassung bedarf jedenfalls unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Jede unautorisierte Verarbeitung, Veränderung oder Anpassung der gelieferten Software bewirkt den sofortigen und endgültigen Verlust diesbezüglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.

12.3 Die Nichteinhaltung allfälliger Installationsbedingungen und Installationsanweisungen führt zum sofortigen endgültigen Verlust diesbezüglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.

12.4 Wurde die Nutzung der gelieferten Software seitens RBÖ/RBI zeitlich befristet, so darf der Kunde die Software nach Ablauf dieser Frist nicht mehr benutzen oder sonst wie gebrauchen.

12.5 Die Dekompilierung der gelieferten Software ist vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich untersagt und darf nur mit unserer ausdrückliche, schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

12.6 Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright–Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von RBÖ/RBI zu verändern.

12.7 Alle sonstigen Rechte an der Software, dem Sourcecode und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der RBÖ/RBI bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

13. DATENSCHUTZ

13.1 Entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Erfüllung des jeweiligen Auftrages Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen und Zahlungsmodalitäten des Kunden zwecks automatisationsunterstützter Datenverarbeitung auf einem Datenträger gespeichert werden. RBÖ/RBI ist berechtigt, die Daten des Kunden an von RBÖ/RBI mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der Auftrag erfüllt werden kann. Darüber hinaus werden Kundendaten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

14. GERICHTSSTAND

14.1 Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistungen ist Linz/Donau. Gerichtsstand für alle unsere Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Abwicklung und seiner Aufhebung ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Linz/Donau.

14.2 Die Einschaltung eines nationalen oder internationalen Schiedsgerichts kann nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

14.3 Bei Streitigkeiten, gleichgültig welcher Art, die in Zusammenhang mit einem Auftrag, den gegenständlichen Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen, sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Dokumenten, Unterlagen, Mitteilungen, Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten, Preislisten (Katalogen) etc. entstehen, ist stets der deutsche Text maßgeblich.

15. ALLGEMEINES

15.1 Diese Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen gelten für Einleitung, Abschluss, Durchführung und Aufhebung sämtlicher unserer Rechtsgeschäfte und zwar insoweit, als nicht in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder später schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Sie gelten sinngemäß auch für sonstige Leistungen, die wir erbringen, insbesondere Reparaturen.

15.2 Sämtliche Vereinbarungen und deren allfällige Änderungen sowie alle Erklärungen, die aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen abzugeben sind, werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen über Fax bzw. E-Mail der Schriftform genügen.

15.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann wirksam, wenn wir deren Wirksamkeit ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben. Ein Ausschluss unserer Bedingungen, deren Abänderung oder Ergänzung durch den Käufer sind nur wirksam, wenn wir dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

15.4 Auf alle Aufträge und Vertragsverhältnisse, ihre Einleitung, ihren Abschluss, ihre Durchführung, ihre Aufhebung und ihr Zustandekommen sowie die Wirksamkeit dieser Bedingungen ist im Sinne des § 35 Abs. 1 IPRG sowie im Sinne des Art. 3 Abs.1 Europäisches Vertragsstatutenübereinkommen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Dies gilt auch und im Besonderen für die Frage der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung dieser Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen.

15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen oder Teile einer solchen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.